

Brennholz:

Handel & Staat  
Klug, wenn er  
zu sein  
Recht mit der  
Hilfsungen abge-  
wiesen bedient.





39

Versuch

einer Beantwortung der Frage:

Handelt der Staat klug,  
wenn er sich seines Rechtes,  
milde Stiftungen  
abzuändern, bedient?

Ms 2351

Christoph Lorenz Brummer  
Brummer

---

Mürnberg,  
im Monat November 1799.



des  
bis  
the  
wü  
der  
dar  
me  
fog  
daf  
dar  
un  
we  
m



---

## Vorerinnerung.

---

Obgleich die Abhandlung über das Recht des Staats, milde Stiftungen abzuändern, bisher noch keinen öffentlichen Beurtheiler, so sehr der Verf. es auch immer wünschte, zu finden das Glück hatte; so wurden ihm doch unterdessen mehrere *privati*m darüber gefällte Urtheile bekannt. Bey den meisten derselben hielt es gar nicht schwer, sogleich bey dem ersten Anblick zu bemerken, daß diejenigen, von welchen sie herrührten, das Recht von der Politik nicht genug unterscheiden, und daher jener Abhandlung, in welcher es der Verfasser doch bloß allein mit einer Untersuchung über das



ische  
sehen  
bes

en er  
lich  
liti  
Ge

richti  
stand  
gut;  
das,  
rteni  
des  
ragen

Der Gesichtspunct des Rechts ist überhaupt von dem der Politik so auffallend verschieden, daß man sich wirklich nicht genug verwundern kann, wie es nur möglich war, beyde so häufig mit einander zu vermengen und zu verwechseln.

Eine solche unschickliche Vermengung dieser beyden Gesichtspuncte liegt auch offenbar bey dem Streite über das Recht des Staats, milde Stiftungen abzuändern, zum Grunde. Woher ließe es sich wohl sonst erklären, daß man dieses Recht besonders aus politischen Gründen zu bestreiten suchte? — Wenn sich daher je eine Beendigung dieses Streits soll hoffen lassen, so wird es vor allem darauf ankommen, diese so nachtheilige Verwirrung des rechtlichen und politischen Gesichtspunctes durch eine scharfe Trennung beyder zu heben, und so die Einsicht in die Untersuchung selbst zu erleichtern.

Die Frage nach dem Recht des Staats zur Abänderung milder Stiftungen kann nicht anders, als durch eine Deduction, beantwortet werden. Es muß aus dem Begriff und dem Wesen des Staats so wohl, als aus der Natur der milden Stiftungen und ihrem Verhältniß

Del

zum Staate entwickelt werden, ob ihm ein solches Recht zustehe, oder nicht.

Im Fall nun ein solches Recht sich wirklich hätte aufzeigen lassen, könnte erst die politische Frage aufgeworfen werden: ob der Staat auch klug handle, wenn er sich dieses Rechts bedient? —

Ohne die schon vorhergegangene Untersuchung über das Recht, wäre es völlig unnütz und überflüssig, sich auf eine Beantwortung dieser politischen Frage einzulassen zu wollen. Denn wie könnte man sich auch nur einfallen lassen, zu fragen: ob der Staat klug handle, wenn er ein gewisses Recht ausübt; ehe noch ausgemacht ist, ob ihm ein solches Recht auch zustehe?

Die politische Frage bezieht sich also nur auf die Ausübung des dem Staate wirklich zustehenden Rechtes; keineswegs aber auf das Recht selbst. Dieses liegt weit außer den Gränzen des politischen Gebiets. Politische Gründe können es freylich zum öftern rathsam machen, daß der Staat sich seines Rechts nicht bediene, daß er sich der wirklichen Ausübung desselben enthalte; allein das Recht selbst wird und kann ihm dadurch nicht entzogen werden. Dieses behält er für immer, wenn er auch gleich, seines eigenen Vortheils wegen, es nie gebrauchen sollte.

Die Beantwortung der politischen Frage kann daher nur so geschehen, daß man untersuche,



che, ob die Ausübung des dem Staate zustehenden Rechts auch mit dem allgemeinem Besten übereinkomme; ob das Staatswohl dadurch befördert werde; und ob nicht etwan zufälligerweise so nachtheilige Folgen mit der Ausübung desselben verknüpft sind, welche alle und jede dadurch bezweckten Vortheile weit überwiegen könnten? —

So scheint, unserm Dafürhalten nach, die Frage nach dem Recht von der nach der Politik scharf und bestimmt abgeschnitten zu seyn, und eine fernere Vermengung beyder so leicht nicht mehr besorgt werden zu dürfen.

Wir haben uns durch diese genaue Trennung sogleich auch den Weg vorgezeichnet, den wir bey der nun vorzunehmenden Beantwortung der aufgeworfenen Frage: handelt der Staat klug, wenn er sich seines Rechts, milde Stiftungen abzuändern, bedient? nothwendig erfolgen müssen. Wir werden nämlich zuvörderst zu untersuchen haben, ob der Staat durch Ausübung seines Rechtes das allgemeine Beste befördere; und dann noch einige Besorgnisse beseitigen müssen, welche gegen die Ausübung seines Rechts geäußert worden sind.

Die vielen, mit der gewöhnlichen Einrichtung und Verwaltung der milden Stiftungen unzertrennlich verknüpften, dem Staatswohl nachtheiligen Mängel und Gebrechen fallen zu

sehr von selbst in die Augen, als daß es nothwendig scheinen dürfte, sie hier einzeln aufzusuchen. Die wichtigsten und unvermeidlichsten sind bereits auch in der Abhandlung, über das Recht des Staats, milde Stiftungen abzuändern, angezeigt worden. Es dürfte daher zu unserm gegenwärtigen Vorhaben hinreichend seyn, uns hier bloß auf einige allgemeine Betrachtungen einzuschränken.

Ordnung ist die Seele aller Unternehmungen, welche gelingen sollen. Soll daher Armenpflege ihren Zweck erreichen, so muß sie nach einer gewissen Ordnung geleitet werden. Hülfe mit Ordnung ist die einzige sichere, dauerhafte und zugleich wohlfeilste Hülfe. So lange aber die Austheilung der Almosen an Arme dem Ermessen und Gutdünken der Privatpersonen überlassen ist, kann eine solche wahrhaft wohlthätige Hülfe schlechterdings nicht statt finden. Es steht hiebey durchaus nicht zu erwarten, daß das Bedürfniß derer, welche unterstützt werden wollen, gehörig geprüft werde, oder auch nur geprüft werden könne, und daß nur denjenigen, welche in der That Unterstützung bedürfen, auf die beste Weise geholfen werde; es ist sogar zu besorgen, daß diese unschickliche Vertheilung der Almosen selbst endlich eine Quelle der Betteley oder wohl gar der Armuth werde. Bey milden Stiftungen treten alle diese Besorgnisse und schädlichen Folgen noch um so gewisser ein,

theils

theils weil sie gemeiniglich mit weniger Wahl und Einsicht ausgetheilt werden, theils weil sie auch von denjenigen gefordert werden, die in die Privathäuser betteln zu gehen sich schämen würden.

Um diese, dem allgemeinen Besten so sehr nachtheiligen Uebel zu heben und zu beseitigen, muß daher der Staat auf eine zweckmäßige Leitung der Wohlthätigkeit seiner Mitbürger gegen ihre armen Mitbrüder bedacht seyn. Er muß in dieser Hinsicht alle einzelnen vorhandenen Armen-Cassen in eine engere Verbindung und unter eine allgemeine Administration bringen, und so eine gleiche Verfahrensart und übereinstimmende Grundsätze einführen. Nur auf diese Art wird es möglich gemacht, in dieser so wichtigen Angelegenheit unparteyisch und zum Besten des Publikums zu verfahren, da man nunmehr erst das Ganze übersehen, und nicht nur den ganzen Reichthum, der zum Besten der Armen vorhanden ist, sondern auch die sämmtlichen einzelnen Glieder der großen Familie, die davon versorgt werden sollen, genau kennen lernen kann. Die Privatpersonen und Verwalter milder Stiftungen müssen daher vom Staate angewiesen werden, ihre Beyträge zur allgemeinen Almosencasse zu geben, oder sie wenigstens der genauen Vorschrift der allgemeinen Armen-Direction gemäß zu verwenden. Welcher unbefangene und patriotisch-gesinnte Administrator aber sollte sich hiezu nicht geneigt und bereitwillig finden

finden lassen, und nicht selbst nach Kräften zur Realisirung einer so wünschenswerthen und wohlthätigen Einrichtung mitzuwirken bemühet seyn, da er sich gar leicht überzeugen kann, daß die seiner Aufsicht und Sorge anvertraute Stiftung nur auf diese Art wahrhaft nützlich und zweckmäßig verwendet werde?

Wenn nun aber der Staat durch eine solche zweckmäßige Abänderung und Verbesserung, die vielen, mit der gegenwärtigen Einrichtung und Verwaltung der milden Stiftungen so eng verknüpften, gemeinschädlichen Folgen verhindert, sie selbst gemeinnütziger macht, und also auch das Beste des Ganzen dadurch befördert; sollte er dann nicht klug, d. h. ganz so, wie es das Staatswohl erfordert, handeln? — Sollte er dann nicht verpflichtet seyn, das ihm wirklich zustehende Recht, milde Stiftungen abzuändern, wenn Zeitumstände und Bedürfnisse es rätlich oder nothwendig machen, in Ausübung zu bringen? — Dieß wird, und kann auch gar nicht widersprochen werden.

Dagegen äussern viele desto lauter ihre Besorgnisse über einige leicht vorherzusehende schlimme Folgen, welche eine solche, durch den Staat unternommene Abänderung der milden Stiftungen nach sich ziehen müßte, und durch welche sich der Staat von der Ausübung seines Rechtes nothwendig müßte abhalten lassen, wenn er nicht noch weit größere Uebel herbeiführen wolle, als er zu verdrängen die Absicht hatte.

Wir

Wir wollen ihre Besorgnisse hören, um beurtheilen zu können, ob sie in der That so gegründet sind, als man sie gerne ausgeben möchte.

„Es ist sehr leicht zu besorgen, sagen sie, daß wenn einmahl milde Stiftungen abgeändert werden, böse Regenten leicht weiter greifen, und alle letzten Willen unrechtmäßiger Weise zu ihrem Vortheil umstossen und die darin enthaltenen Stiftungen willkürlich verwenden werden. //

Es läßt sich leicht der Grund dieser geäußerten Besorgniß zeigen. — Wer wollte denn, eines zu befürchtenden Mißbrauchs wegen, so gleich allen auch den erlaubten und rechtmäßigen Gebrauch aufheben? Wollte man dieß, so müßte man alle noch so unschuldigen und gleichgültigen Handlungen ja mit einemahl unterlassen; denn welche ist wohl von der Art, daß sie nicht könnte gemißbraucht werden? — Man dürfte dann dem Regenten die Ausübung keines seiner Rechte gestatten; denn man müßte, aus gleichem Grunde bey allen einen gefährlichen Mißbrauch besorgen. Wer kann denn aber das im Ernste wollen?

Ein anderes Besorgniß, welches man noch häufiger vorbringen hört, und worauf sich die Gegner nicht wenig zu Gute thun, ist dieß, daß sie sagen:

„Wenn

„Wenn der Staat milde Stiftungen abändert, so läßt sich sicher erwarten, daß alsdann in der Folge weniger Stiftungen zu milden Zwecken werden gemacht werden, weil die Testatoren auf die Befolgung ihrer letzten Willen nicht mehr mit Gewißheit rechnen können. //

Allein ich frage, woher man denn dieß mit so viel Zuversicht behaupten könne? Der Grund, welchen man anführt, kann niemand dazu berechtigen: denn aus eben diesem Grunde läßt sich das Leere und der Ungrund jener Behauptung ganz klar, wie ich hoffe, darthun.

Man behauptet, „daß wenn der Staat milde Stiftungen abändern würde, die Testatoren alsdann nicht mit Gewißheit auf die Befolgung ihrer letzten Willen würden rechnen können.“

Wer diesen Schluß machen will, muß wahrscheinlich ganz eigene, in der bloßen Willkür des Testators gegründete, und also vielleicht ziemlich eigensinnige und zum Theil unvernünftige Bestimmungen und Verordnungen voraussetzen. Und wenn die Gegner dieß thun, so haben sie vollkommen recht. Ja, sie behaupten alsdann noch viel zu wenig. Ein Testator, welcher mit seiner Stiftung ähnliche Verordnungen verknüpfte, kann nicht nur nicht mit Sicherheit auf die genaue Befolgung seines Willens rechnen, er darf gar nicht darauf rechnen. Denn wie sollte er doch dieß können, da er nicht einmahl befugt war,  
die

dieselben in der Absicht, den Staat auf immer und ewig damit zu beschweren, zu machen.

Hierin könnte man ihnen also ganz und gar recht geben: allein ihre Behauptung ist allgemein; sie reden nicht etwann von dieser und ähnlichen schon an sich ungültigen Bestimmungen milder Stiftungen, sie reden von milden Stiftungen überhaupt und ohne alle Ausnahme. Und da möchten sie nun freylich sich sehr irren. Denn, so bald der Wille des Stifters vernünftig ist, d. h. so bald der Stifter bey seiner Verord- nung das allgemeine Wohl vor Augen hatte, so kann er auch der genauen Befolgung seines Willens auf ewige Zeiten ganz sicher seyn. Er kann mit so viel größerer Gewißheit darauf rechnen, eben weil er schon weiß, daß der Staat, unter dessen Obervormundschaft seine Stiftung steht, im Fall vielleicht, in der Folge eintretende Zeitumstände und Bedürfnisse eine nähere Leitung derselben nothwendig machen sollten, dieselbe ganz seiner vernünftigen Absicht und dem allgemeinen Besten gemäß, verbessern und abändern werde. Weit gefehlt also, daß das dem Staat zustehende Recht der Abänderung einem Testator, wegen der gewissen Befolgung seines Willens Zweifel und Besorgnisse verursachen sollte, wird er vielmehr gerade eben dadurch aller und jeder Bedenklichkeit überhoben und der immerwährenden Aufrechthaltung und der zweckmäßigsten Verwendung seiner Stiftung aufs gewisseste versichert.

Wer

Wer nur dieß einsehen kann und will, dem kann das Fehlerhafte der obigen Behauptung keinen Augenblick länger verborgen bleiben. Der Grund, auf welchen jene Behauptung sollte gebauet werden, muß zusammenstürzen und zugleich mit ihm das ganze Gebäude. Denn wodurch läßt sich jene Besorgniß noch weiter rechtfertigen? — Läßt sich nunmehr nicht im Gegentheil mit weit mehr Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß eine solche gewisse Ueberzeugung von der, den jedesmahligen Zeitbedürfnissen und dem allgemeinen Besten angemessensten Verwendung milder Stiftungen, für welche der Staat sorgt, manchen wahrhaft patriotisch denkenden und handelnden Bürger zur Errichtung milder Stiftungen bewegen werde, der ohne diese Ueberzeugung vielleicht weniger darauf bedacht gewesen wäre, und an keine solche gemeinnützigen Plane gedacht hätte?

Jene Besorgniß ist und bleibt also ganz grundlos, und es verlohnt sich kaum der Mühe, noch einiges dagegen vorzubringen. Indessen wollen wir die Gegner von der Unrichtigkeit ihrer Meinung ganz zu überzeugen suchen, und daher jene Behauptung noch etwas näher beleuchten. Wir wollen sie sogar einmahl die Freude genießen und ihre erregte Besorgniß als gegründet und wahr gelten lassen, und nun zusehen, was sie denn dabei gewinnen. Wir wollen also annehmen, daß eine durch den Staat unternommene Abänderung milder Stiftungen wirklich besorgen ließe, daß in Zukunft weniger mil-

de



de Stiftungen möchten gemacht werden. — Sollte man denn dieß im Ernste für ein so gar großes Unglück halten, daß der Staat, um es nur zu vermeiden, auf die Ausübung seines Rechts einer dem Staatswohl angemessenen Verbesserung der milden Stiftungen Verzicht thun, und lieber alle so unzertrennlich damit verknüpften Nachtheile geduldig leiden müßte? — Oder sollte ein Staat, der gar keine, oder nur sehr wenige milde Stiftungen hat, welche aber zweckmäßig eingerichtet und verwaltet werden, nicht weit besser daran seyn, als ein anderer, in dem noch so viele milde Stiftungen vorhanden sind, die jedoch bey einer, mit vernünftigen Policygrundsätzen streitenden Einrichtung und Verwaltung dem allgemeinen Besten mehr schädlich, als beförderlich sind? — Ist denn der Zweck einer guten Armenpolicy die Zahl der Armen zu vermehren, oder sie zu vermindern? Wird also künftig das Bedürfniß, solche milde Stiftungen zu haben, zunehmen oder abnehmen? In der That, man müßte ganz eigene und sonderbare Begriffe vom Wohl des Staats und von Armenpolicy haben, wenn man mit seiner Entscheidung nur einen Augenblick ansehen könnte! —

Wenn also jene Besorgniß auch gegründet wäre, (wie wohl sie es ganz und gar nicht ist,) so ist sie doch bey weitem noch nicht so beschaffen, daß man den bey deren Erregung beabsichtigten Endzweck dadurch mit Sicherheit erreichen zu können, sich je Hoffnung machen dürfte. Der Staat

---

Staat kann sich dadurch, wenn er anders klug handelt, ohnmöglich von der Ausübung eines Rechtes abhalten lassen, welche dem Wohl des Staats so sehr beförderlich ist, ja welche durch das gemeine Beste selbst erheischt wird.

Die Beantwortung der von uns aufgeworfenen politischen Frage wäre sonach geschlossen. Wir hätten nämlich nicht nur dargethan, daß der Staat ganz so, wie es das allgemeine Beste erfordert, mithin politisch gut, handelt, wenn er sich seines Rechtes milde Eifungen abzuändern und zu leiten bedient; sondern alle schlimme Folgen, von welchen man besorgte, daß sie zufälliger Weise mit der Ausübung dieses Rechtes verknüpft seyn dürften, wären auch glücklich beseitiget.

---

110

Ks 2351

flug  
ines  
l des  
urch

orfe  
ffen.  
han,  
eine  
adelt,  
ngen  
alle  
rgte,  
die  
auch

no

ULB Halle

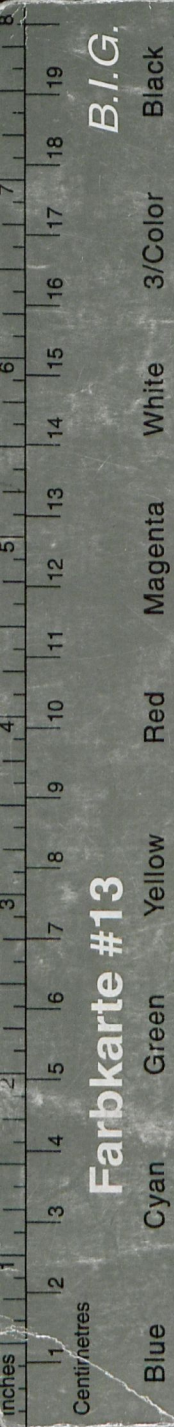
005 712 270

3



Fragment of a handwritten label on the right edge of the book cover, containing illegible text.





Farbkarte #13

B.I.G.

39 Versuch  
einer Beantwortung der Frage:  
Handelt der Staat klug,  
wenn er sich seines Rechtes,  
milde Stiftungen  
abzuändern, bedient?

*Ms 2351*

*Brunner  
Christoph Lorenz Brunner*

Mürnberg,  
im Monat November 1799.